

GESETZ
über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz; KBG)

(vom XX. XX.XXXX)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern. Es regelt die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Beiträgen (Objektfinanzierung).

² Die Einwohnergemeinden unterstützen Personen, die Angebote von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, mit Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung).

Artikel 3 Objektfinanzierung

¹ Der Kanton unterstützt berechnete Institutionen mit Betreuungsangeboten für Kinder auf Gesuch hin mit jährlichen Beiträgen.

² Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) werden mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er bestimmt namentlich:

- a) die Beitragsvoraussetzungen;
- b) die Beitragsberechnung;
- c) die maximale Höhe der Unterstützung.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften)

¹Die Einwohnergemeinden leisten auf Gesuch hin Betreuungsgutschriften an Personen, wenn:

- a) sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben;
- b) sie ab einem festgelegten Pensum erwerbstätig oder in Ausbildung sind;
- c) ihr Einkommen und Vermögen den festgelegten Betrag nicht überschreiten;
- d) sie ihr Kind in einer anerkannten Institution betreuen lassen.

²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person und nimmt linear ab.

³Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er trägt dabei Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli